

**Bekanntmachung  
über den Beitritt  
der Deutschen Demokratischen Republik  
zur Konvention über die Eichung von Binnenschiffen  
vom 15. Februar 1966  
sowie über das Inkrafttreten dieser Konvention  
für die Deutsche Demokratische Republik  
vom 10. Januar 1977**

Am 31. August 1976 wurde die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention über die Eichung von Binnenschiffen vom 15. Februar 1966 hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zum Artikel 14 der Konvention folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 1 der Konvention, daß sie sich durch Artikel 14 der Konvention hinsichtlich der Anrufung des Internationalen Gerichtshofes wegen Streitigkeiten nicht als gebunden betrachtet.“

Zu Artikel 2 Absatz 3 und zu Artikel 19 der Konvention wurden von seiten der Deutschen Demokratischen Republik folgende Erklärungen abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 5 der Konvention, daß sie für die Anwendung des Artikels 2 Absatz 3 der Konvention als Kennbuchstaben ‚DDR‘ bestimmt hat.“

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt gemäß den Bestimmungen des Artikels 19 der Konvention die Kündigung des am 27. November 1925 in Paris Unterzeichneten Übereinkommens über die Eichung der Binnenschiffe.“

Die Konvention tritt gemäß ihrem Artikel 11 Absatz 2 am 31. August 1977 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Der Text der Konvention wird im Sonderdruck Nr. 897 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

Berlin, den 10. Januar 1977

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. E i c h l e r

---

**Bekanntmachung  
über die Kündigung des Übereinkommens  
über die Eichung der Binnenschiffe  
vom 27. November 1925  
durch die Deutsche Demokratische Republik  
vom 10. Januar 1977**

Am 31. August 1976 ist das Übereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe vom 27. November 1925 (GBl. I 1959 Nr. 30 S. 505) von der Deutschen Demokratischen Republik gekündigt worden. Das Übereinkommen tritt nach seinem Artikel 14 Absatz 2 am 31. August 1977 für die Deutsche Demokratische Republik außer Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1977

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. E i c h l e r